



Niederschrift über die öffentliche

Sitzung des Gemeinderats

am 30.01.2020 im Sitzungssaal Steinscheuer bei der Häckermühle in Großheppach

Beginn: 18:00 Uhr, Ende: 19:35 Uhr

Anwesend:

Vorsitz

Herr Oberbürgermeister Michael Scharmann

Mitglieder

Frau Hanna Bernhardt

Herr Friedrich Dippon

Herr Markus Dobler

Herr Christian Felger

Herr Volker Gaupp

Frau Doris Groß

Herr Ernst Häcker

Herr Jens Häcker

Herr Samuel Herbrich ab 18.58 Uhr (TOP 4.)

Herr Uwe Hoffmann

Frau Larissa Hubschneider

Herr Michael Koch

Herr Julian Künkele

Frau Denise Nitsch

Herr Christof Oesterle

Herr Hans Randler

Frau Dr. Annette Rebmann

Herr Richard Schnaitmann

Frau Isolde Schurrer

Herr Dr. Manfred Siglinger

Frau Ina Steiner

Frau Andrea Weber

Herr Daniel Widmayer

Herr Ulrich Witzlinger

Herr Armin Zimmerle

Schriftführer

Herr Jan Beck

Entschuldigt:

Mitglieder

Frau Daniela Mayenburg

Öffentliche Tagesordnung

1. Bürgerfragestunde
2. Beschaffung eines Löschgruppenfahrzeugs LF 20 für die Freiwillige Feuerwehr Weinstadt, Abteilung Beutelsbach
- Vergabebeschluss
- Zustimmung zu überplanmäßigen Auszahlungen BU Nr. 020/2020
3. Geschwindigkeitsreduzierung auf der B 29
- Antrag der GOL-Fraktion zum offenen Brief der Gemeinde Remshalden BU Nr. 022/2020
4. Wettbewerbsverfahren zum Neubau der Grundschule Beutelsbach mit Kindertageseinrichtung
- Vorstellung der weiteren Vorgehensweise BU Nr. 004/2020
5. Umbau und Sanierung der Vollmarschule
- Vorstellung der Bauantragsplanung und der aktualisierten Kostenberechnung
- Fortsetzung der Planungsleistungen
- Zustimmung zu überplanmäßigen Ausgaben BU Nr. 001/2020
6. Einrichtung eines IMP-Profiles am Remstalgynasium BU Nr. 014/2020
7. Leitungszeit in Kitas
- Zustimmung zur Schaffung neuer Stellenanteile BU Nr. 011/2020
8. Neufassung der Satzung zum Führen eines Hochwasserschutzregisters nach § 65 Abs. 3 Wassergesetz BU Nr. 002/2020
9. Zustimmung zur Annahme von Spenden nach § 78 Absatz 4 Gemeindeordnung BU Nr. 019/2020
10. Berichte, Bekanntgaben und Verschiedenes
- 10.1. Kritik an der Berichterstattung der Waiblinger Kreiszeitung

1. Bürgerfragestunde

Ein Bürger spricht den baulichen Zustand der Gemeindehalle in Strümpfelbach und im Besonderen den des dort untergebrachten „Bädle“ an. Er kritisiert dabei im Wesentlichen den baulichen Zustand der Warmwasserversorgung und der Heiztechnik. Er kritisiert weiter eine Stellungnahme der Stadt, wonach die Warmwasseraufbereitung zu einer Gefährdung der Besucher des „Bädle“ führe. Er erwarte eine weitere Stellungnahme der Stadt bis zum 1. März, aus der hervorgehe, bis wann die Heizung ausgetauscht und die weiteren Probleme behoben werden.

Ein Mitarbeiter des Hochbauamts geht kurz auf den derzeitigen Planungsstand zum Austausch der Heizungsanlage ein. Oberbürgermeister Scharmann sagt die schriftliche Beantwortung der weiteren Fragen im Nachgang zur Sitzung zu. Anschließend bedankt er sich für die ehrenamtliche Arbeit der Mitglieder des „Bädles“-Vereins.

- 2. Beschaffung eines Löschgruppenfahrzeugs LF 20 für die Freiwillige Feuerwehr Weinstadt, Abteilung Beutelsbach** **BU Nr. 020/2020**
- Vergabebeschluss
- Zustimmung zu überplanmäßigen Auszahlungen

Der hauptamtliche Feuerwehrkommandant der Stadt, Herr Schuh, hält den Sachvortrag anhand der Beratungsunterlage.

Stadtrat Dr. Siglinger stellt fest, dass das in der Beratungsunterlage zum Kauf vorgeschlagene Fahrgestell von Mercedes Benz Trucks bei der Bewertung der Bremsanlage im Rahmen der Vergabekriterien nur 5 von möglichen 15 Punkten erreicht habe. Das Angebot von MAN Truck & Bus erreiche hingegen volle 15 Punkte. Er möchte wissen, wie dies einzuordnen sei.

Herr Schuh erklärt, die niedrigere Bewertung habe keinen Einfluss auf die Bremssicherheit. Das Fahrgestell von Mercedes verfüge über kein ABS. Dies werde aber durch Permanent-Allrad kompensiert. Die eingebauten Trommelbremsen fielen bei der Qualität etwas hinter Scheibenbremsen zurück. Dennoch kämen Baustellen-LKW mit Trommelbremsen gut zu recht, sodass diese Wahl auch für die Feuerwehr unbedenklich sei.

Das Gremium fasst daraufhin einstimmig folgenden Beschluss:

- 1. Für die Freiwillige Feuerwehr Weinstadt Abteilung Beutelsbach wird ein Löschgruppenfahrzeug (LF 20) beschafft**
- 2. Den Auftrag zur Lieferung des Los 1 (Fahrgestell) erhält die Burger Schloz Automobile GmbH & Co. KG, Stuttgarter Straße 60, 73614 Schorndorf aufgrund ihres Angebotes vom 12.12.2019 zum Preis von 90.321,00 €**
- 3. Den Auftrag zur Lieferung des Los 2 (Feuerwehrtechnischer Aufbau) erhält die Firma Magirus GmbH, Graf-Arco-Straße 30, 89079 Ulm aufgrund ihres Angebotes vom 10.12.2019 zum Preis von 211.582,00 €**
- 4. Den Auftrag zur Lieferung des Los 3 (Feuerwehrtechnische Beladung) erhält die Wilhelm Barth GmbH & Co. KG, Steinbeissstraße 14, 70736 Fellbach aufgrund ihres Angebotes vom 16.12.2019 zum Preis von 93.372,22 €**
- 5. Den überplanmäßigen Auszahlungen in Höhe von 183.693,22 Euro auf dem Finanzkonto 78310000 „Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen und beweglichen Vermögensgegenständen oberhalb der Wertgrenze i.H.v. 1.000 Euro“ beim Produkt 12.60.0000 „Brandschutz“ wird zugestimmt.**

**3. Geschwindigkeitsreduzierung auf der B 29
- Antrag der GOL-Fraktion zum offenen Brief
der Gemeinde Remshalden**

BU Nr. 022/2020

Der Leiter des Ordnungsamtes, Herr Schmid, hält den Sachvortrag anhand der Beratungsunterlage. Er ergänzt, dass der Lärmaktionsplan im laufenden Jahr turnusgemäß fortgeschrieben werden müsse. In diesem Zusammenhang müsste ohnehin auch der Lärmschutz an der Bundesstraße 29 neu untersucht und bewertet werden.

Oberbürgermeister Scharmann erklärt, er hielte es für ein wichtiges Signal interkommunaler Zusammenarbeit, die Vorstöße der umliegenden Gemeinden zur Geschwindigkeitsbeschränkung auf 100 km/h zu unterstützen. Ob dies aus rechtlichen Gründen dann auch tatsächlich umsetzbar sei, sei losgelöst hiervon in einem weiteren Schritt zu prüfen. Er halte die Fortschreibung des Lärmaktionsplans für einen guten Anlass zur Durchführung von Messungen an der B 29.

Stadtrat Dr. Siglinger bemängelt, das Innenministerium vertrete die Haltung, eine Beschränkung auf 100 km/h bringe keine rechtfertigenden Vorteile. Er dagegen halte eine Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit in vielerlei Hinsicht, beispielsweise bei Lärm und Schadstoffemissionen, für vorteilhaft. Es sei angebracht, die Haltung des Ministeriums sachlich fundiert überprüfen zu lassen. Er macht darauf aufmerksam, dass die hiesigen Ortsdurchfahrten ständig von Pkw verstopft seien, da Autofahrer unfallbedingte Staus auf der B 29 umfahren würden. Die Haltung des Ministeriums, die B 29 sei kein besonderer Unfallschwerpunkt und eine Geschwindigkeitsreduzierung daher nicht gerechtfertigt, sei insofern zu hinterfragen. Eventuell bilde die der Annahme des Ministeriums zugrundeliegende Verkehrsstatistik nur schwere Unfälle ab. Er unterstütze die Idee, im Rahmen des Lärmaktionsplans Möglichkeiten zur Geschwindigkeitsreduktion zu prüfen.

Für Stadtrat Dobler ist von zentralem Interesse, einen Nordosttring zu verhindern, da ein solcher mit erheblichem Mehrverkehr auf der B 29 einhergehen würde.

Stadtrat Witzlinger anerkennt die Klimaschutzbedarfe, hält es jedoch für Unverzichtbar, dass Geschwindigkeitsbeschränkungen rechtskonform sind und auf substantiellen Fakten beruhen. Nur so könne bei den Bürgern Verständnis geschaffen werden. Das grün geführte Regierungspräsidium und das von Grünen geführte Innenministerium sähen nach Prüfung keine rechtfertigenden Vorteile in einer Beschränkung auf 100 km/h. Mangels solcher nachweisbarer Vorteile schliesse sich die CDU-Fraktion der ablehnenden Haltung von Regierungspräsidium und Innenministerium an. Wer die Höchstgeschwindigkeit weiter einschränken wolle, trage für diesen Eingriff in die Bürgerrechte auch die Beweislast.

Oberbürgermeister Scharmann macht darauf aufmerksam, der vorliegende Beschlussvorschlag ziele genau darauf ab zu klären, ob substantielle Gründe für die Geschwindigkeitsreduktion vorlägen. Es gehe ausdrücklich nicht um eine politisch motivierte Entscheidung.

Stadtrat Ernst Häcker gibt zu bedenken, die Geschwindigkeit könne nicht die entscheidende Ursache für die Unfälle auf der B 29 sein, denn schließlich ereigneten sich die meisten Unfälle morgens im langsam rollenden Berufsverkehr. Er sehe es jedoch aus einem anderen Grund als wichtig an, sich mit den umliegenden Kommunen auf eine einheitliche Geschwindigkeitsbeschränkung zu einigen. Bei Alleingängen einzelner Kommunen und daraus resultierenden, mehrfach wechselnden Geschwindigkeitsbegrenzungen würde ein Mehr an „Strafzetteln“ provoziert. Das sei den Bürgern nicht zuzumuten.

Stadtrat Zimmerle meint, die prognostizierten Verbesserungen beim Lärmschutz äußerten sich zwar in kleinen Dezibel-Zahlen, jedoch sei wissenschaftlich gesehen eine Reduktion um drei Dezibel bereits ein erheblicher Vorteil. Er vermutet, dass sich die Frequentierung der B 29 seit der Einschätzung des Regierungspräsidiums zum Lärmschutz erhöht hat. Bei der Überarbeitung des Lärmaktionsplans müsse insbesondere der Anteil des Schwerlastverkehrs überprüft werden, dieser führe zu einem maßgeblichen Anteil am Lärm. Auf seine Frage hin erklärt Ordnungsamtsleiter Herr Schmid, die Kosten für Lärmmessungen würden zwischen 5.000 Euro und 15.000 Euro liegen.

Stadtrat Künkele kann sich dem Beschlussvorschlag der Verwaltung anschließen. Falls die rechtlichen Voraussetzungen vorlägen, wolle er sich einer interkommunal abgestimmten Vorgehensweise zur Lärmreduzierung nicht verschließen.

Stadtrat Hoffmann möchte im Moment keine Gelder für Lärmmessungen ausgeben, da nicht davon auszugehen sei, auf dieser Grundlage eine Geschwindigkeitsreduzierung rechtlich umsetzen zu können.

Oberbürgermeister Scharmann konkretisiert, der Lärmaktionsplan sei eine Pflichtaufgabe, die alle fünf Jahre anfalle. Es bestehe lediglich ein Ermessen darüber, auf welche Weise bestehende Lärmschutzbedarfe befriedigt würden. Die Deckung der anfallenden Kosten durch die Stadt sei untrennbar mit der Pflichtaufgabe verbunden. Er erneuert sein Plädoyer für die Unterstützung der Nachbarkommunen bezüglich einer Geschwindigkeitsreduzierung.

Stadtrat Witzlinger möchte sich vergewissern, dass durch den Beschlussvorschlag noch keine Kosten entstehen. Oberbürgermeister Scharmann bestätigt dies. Jegliche konkrete Maßnahmen, die mit Mehrkosten verbunden wären, würden gegebenenfalls gesondert ins Gremium eingebracht.

Das Gremium fasst daraufhin mit 22 Stimmen bei drei Gegenstimmen folgenden Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, auf eine interkommunale und rechtlich tragbare Regelung hinzuwirken.

4. Wettbewerbsverfahren zum Neubau der Grundschule Beutelsbach mit Kindertageseinrichtung - Vorstellung der weiteren Vorgehensweise BU Nr. 004/2020

Zwei Mitarbeiter des Hochbauamts sowie ein Referent des Büros kohler grohe architekten erläutern den Sachverhalt. Bei der Vorberatung im Technischen Ausschuss sei die Frage diskutiert worden, wie der Bereich des Stiftsbads in weiterer Voraussicht in das Wettbewerbsverfahren integriert werden könne. Der Referent des Architekturbüros erläutert, im Wettbewerbsverfahren sollten die Teilnehmer in einem Ideenteil lediglich darstellen, welche Gebäudekubatur an dieser Stelle einmal untergebracht werden kann.

Stadtrat Widmayer führt aus, entgegen der Beschlussfassung zum Schulentwicklungskonzept im Jahr 2018 könne die Grundschule Beutelsbach nicht saniert sondern müsse neu gebaut werden. Er spreche sich deshalb für einen Neubau einer gemeinsamen Grundschule von Beutelsbach und Schnait in der Nähe der Beutelsbacher Halle aus. Er führt hierzu verschiedene Gründe aus und geht dabei auf die fußläufige Erreichbarkeit des Standorts, die Entwicklung der Schülerzahlen in den vergangenen Jahren und den Lärmpegel durch eine langjährige Baumaßnahme am Bestandsstandort aus. Entscheidend sei jedoch die Wirtschaftlichkeit eines Neubaus „auf der grünen Wiese“ entgegen eines Ersatzbaus am bisherigen Standort bei gleichzeitiger Sanierung der Grundschule Schnait. Er beantragt folgende alternative Beschlussfassung: „Die Verwaltung wird beauftragt, ein Konzept inklusive Kosten schätzung zu erarbeiten, das die Grundschulen Beutelsbach und Schnait in einem Neubau in der Nähe der Beutelsbacher Halle zusammenfasst.“

Oberbürgermeister Scharmann entgegnet, die Schulentwicklungsplanung sei ein langer Prozess unter Einbeziehung der Schulen, der Bürgerschaft und des Gemeinderats gewesen. Entscheidende Gründe für die damalige Beschlussfassung seien gewesen: Die Grundschule Schnait ist aufgrund ihrer Schülerzahlen zukunftssicher. Flächen für einen Neubau am Bildungszentrum sind zumindest kurzfristig nicht verfügbar. Außerdem müsse weiter gelten „Kurze Beine, kurze Wege“. Der Gemeinderat habe im Jahr 2018 mit 24 Stimmen den Beschluss gefasst, alle Grundschulstandorte zu erhalten. Er macht für den Fall einer nun abweichenden Beschlussfassung auf die Wirkung in der Bevölkerung aufmerksam. Außerdem sei die Grundschule eine wichtige Infrastruktur für Schnait.

Stadtrat Widmayer entgegnet, die teurere Lösung mit beiden Grundschulen müsse man sich leisten können. Schnait mache mehr aus als eine Grundschule. Er sehe vielmehr die Möglichkeit, dass Beutelsbach und Schnait dadurch mehr zusammenwachsen.

Stadtrat Herbrich tritt der Sitzung bei.

Für Stadtrat Dr. Siglinger ist es gerechtfertigt, die Grundschulen in beiden Stadtteilen zu erhalten. Ein Standort an der Beutelsbacher Halle sei nicht für alle Kinder fußläufig zu erreichen. Ein Neubau auf dem Bestandsgelände könne sehr wohl gelingen, dies habe das Beispiel Großheppach gezeigt.

Stadtrat Witzlinger erklärt, man habe sich die Beschlussfassung im Jahr 2018 nicht leicht gemacht. Gerade im Alter der Grundschüler sei es wichtig, in einer kleinen Welt Selbstständigkeit und Sicherheit zu erlangen. Dies sei der Unterschied zu einem zentralen Feuerwehrgerätehaus. Deshalb sei ein Beibehalten der bisherigen Grundschulstandorte richtig und wichtig.

Stadtrat Zimmerle weist darauf hin, die Generation von Stadtrat Widmayer als jüngstem Stadtrat müsse die Schulden für die Baumaßnahme sowie die Last der Bauunterhaltung der Schulen bezahlen. Es handle sich um eine einmalige Gelegenheit, Infrastruktur und Gesellschaft in Weinstadt zusammenzuführen. Dies sei zudem eine deutlich wirtschaftlichere Alternative.

Stadtrat Häcker weist darauf hin, beim Prozess des Schulentwicklungsplans hätten die Eltern aus Schnait durchaus Kompromissbereitschaft für einen gemeinsamen Grundschulstandort mit Beutelsbach signalisiert. Er weist zudem auf die Belastung des städtischen Haushalts durch eine Vielzahl anderer erforderlicher Baumaßnahmen hin.

Stadtrat Dippon möchte keine weiteren Grünflächen versiegeln wenn bebaute Flächen für einen Schulneubau verwendet werden können. Man könne nicht jedes Mal bei einer neuen Erkenntnis einen Diskussionsprozess wieder von vorne beginnen. Er hinterfrage außerdem, ob eine gemeinsame Grundschule der beiden Stadtteile noch eine kindgerechte Größe aufweise.

Für Stadtrat Hoffmann ist es für Grundschüler zumutbar, auch an einen Grundschulstandort an der Beutelsbacher Halle zu laufen. Die Grundschule in Schnait müsse zudem auch nicht sofort geschlossen werden, die Verlagerung des Standorts könne auch erst bei größerem Sanierungsbedarf in Schnait erfolgen.

Stadträtin Schurrer macht auf die Lage der Grundschule in Großheppach aufmerksam, die ebenfalls am Stadtteilrand liegt. Stadtrat Zimmerle macht auf die finanziellen Konsequenzen des heutigen Beschlusses im Umfang von rund 13 Millionen aufmerksam.

Oberbürgermeister Scharmann stellt zunächst den folgenden Antrag von Stadtrat Widmayer zur Abstimmung: Die Verwaltung wird beauftragt, ein Konzept inklusive Kostenschätzung zu erarbeiten, das die Grundschulen Beutelsbach und Schnait in einem Neubau in der Nähe der Beutelsbacher Halle zusammenfasst. Dieser Antrag wird bei 8 Stimmen, 17 Gegenstimmen und einer Enthaltung abgelehnt.

Anschließend beschließt der Gemeinderat mit 17 Stimmen, bei 8 Gegenstimmen und einer Enthaltung:

Zustimmung zur vorgeschlagenen Vorgehensweise unter Berücksichtigung einer Kindertagesstätte am Standort der Grundschule Beutelsbach sowie Fortsetzung des Wettbewerbsverfahrens zum Neubau der Grundschule Beutelsbach mit Kindertagesstätte.

5. **Umbau und Sanierung der Vollmarschule** **BU Nr. 001/2020**
- **Vorstellung der Bauantragsplanung und der aktualisierten Kostenberechnung**
- **Fortsetzung der Planungsleistungen**
- **Zustimmung zu überplanmäßigen Ausgaben**

Ohne Aussprache beschließt der Gemeinderat mit 25 Stimmen bei einer Enthaltung:

- **Zustimmung der Bauantragsplanung und der aktuellen Kostenberechnung;**
- **Fortsetzung der Planungsleistungen;**
- **Zustimmung zu überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 119.000 Euro.**

6. **Einrichtung eines IMP-Profiles am Remstalgymnasium** **BU Nr. 014/2020**

Nach kurzer Aussprache beschließt der Gemeinderat einstimmig:

Die Einrichtung des IMP-Profiles am Remstalgymnasium zum Beginn des Schuljahres 2020/2021 wird beschlossen.

7. **Leitungszeit in Kitas** **BU Nr. 011/2020**
- **Zustimmung zur Schaffung neuer Stellenanteile**

Nach kurzer Aussprache beschließt der Gemeinderat einstimmig:

Im Vorgriff auf den Stellenplan 2021 werden weitere 0,565 Erzieherstellen genehmigt und können ab sofort besetzt werden. Der Gemeinderat stimmt der Erstattung von Kosten für die Schaffung von 0,26 Erzieherstellen bei zwei anderen Trägern im dargestellten Umfang zu.

8. **Neufassung der Satzung zum Führen eines Hochwasserschutzregisters nach § 65 Abs. 3 Wassergesetz** **BU Nr. 002/2020**

Nach kurzer Aussprache beschließt der Gemeinderat einstimmig:

Der Neufassung der folgenden Satzung wird zugestimmt:

Satzung über ein Hochwasserschutzregister und die Kostenerstattung für Retentionsraum- Maßnahmen nach § 65 Abs. 3 Wassergesetz

Auf Grund des § 65 Abs. 3 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg und des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Weinstadt in seiner Sitzung am 30.01.2020 folgende Satzung zum Führen eines Hochwasserschutzregisters beschlossen:

§ 1

Anlage eines Hochwasserschutzregisters

(1) Die Stadt Weinstadt führt ein Hochwasserschutzregister nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Das Hochwasserschutzregister dient dem nach § 78 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderlichen Ausgleich von Rückhalteraum durch (teilweise) Anrechnung kommunaler Maßnahmen.

§ 2

Funktionsweise

(1) Führt die Stadt eine Maßnahme zur Schaffung von Rückhalteraum durch, so kann der hierdurch geschaffene Rückhalteraum im Hochwasserschutzregister gutgeschrieben werden. Die Aufnahme in das Hochwasserschutzregister kann erfolgen, sobald die Maßnahme funktionswirksam wird; die endgültige Fertigstellung ist nicht erforderlich.

(2) Mögliche geeignete Maßnahmen zur Schaffung von Rückhalteraum sind insbesondere

- Aktivierung von Altarmen und ehemaligen Überschwemmungsflächen, Dammrückverlegungen
- Aufstau an bestehenden oder geplanten Querstrukturen im Talraum wie zum Beispiel Straßendämmen, Lärmschutzwällen o.ä.
- Gewässerrenaturierungen / -aufweitungen
- Errichtung von Dämmen quer zur Fließrichtung
- Bau von Rückhalteräumen
- Abgrabungen
- Abriss von bestehenden Gebäuden in Überschwemmungsgebieten ohne erneute Bebauung

Die Maßnahmen sind im Einzelfall auf Eignung und Durchführbarkeit zu überprüfen.

(3) Ein anrechenbarer Rückhalteraum liegt nicht vor, soweit dieser benötigt wird, um die von einem Hochwasserereignis mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (HQ 100) betroffenen Flächen zu reduzieren und die festgesetzten Überschwemmungsgebiete zu verkleinern (keine Doppelverrechnung). Wird durch die Maßnahme mehr Rückhalteraum geschaffen, als durch sie verloren geht, ist die Differenz anrechenbar.

(4) Eine kommunale nach Abs. 2 anrechenbare Maßnahme liegt auch dann vor, wenn die Maßnahme durch Dritte durchgeführt wird, sofern auf Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrags gesichert ist, dass der geschaffene Rückhalteraum dauerhaft erhalten bleibt.

(5) Im Hochwasserschutzregister werden die Maßnahmen nach den Abs. 2 und 4 sowie die dadurch entstandenen Kosten ausgewiesen. Dabei sind die Art der Maßnahme, der geschaffene Rückhalteraum sowie die Örtlichkeit (Flurstück-Nr.) zu nennen.

(6) In das Hochwasserschutzregister werden die nach § 3 angerechneten Maßnahmen eingetragen und bilanziert.

§ 3

Anrechnungsverfahren

(1) Ein Vorhabenträger kann beantragen, dass seinem Vorhaben nach § 78 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1a WHG in dem erforderlichen Maß Rückhalteraum aus dem Hochwasserschutzregister angerechnet wird. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Der Antrag hat mindestens zu enthalten:

- a) einen Lageplan und Schnitte sowie
 - b) eine Berechnung des auszugleichenden Rückhaltevolumens; der Berechnung ist der Wasserstand HQ100 zugrunde zu legen, der Zustand des Grundstücks vor Durchführung der Baumaßnahme ist dem Zustand nach Durchführung der Baumaßnahme gegenüberzustellen. In die Berechnung einzustellen sind u.a. die Kubatur des zu errichtenden Bauwerks, Veränderungen der Geländeoberfläche und etwaige Schutzmaßnahmen auf dem Baugrundstück
- (2) Die Stadt entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der wasserrechtlichen Genehmigung nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG oder im Rahmen der Erteilung des Einvernehmens nach § 84 Abs. 2 Satz 3 WG.

§ 4

Kostenerstattung

Für den Ausgleich von Rückhalteraum durch (teilweise) Anrechnung kommunaler Maßnahmen hat der Vorhabenträger den von der Stadt kalkulierten anteiligen Kostenaufwand zu tragen und an die Stadt zu erstatten.

§ 5

Erstattungspflichtiger

Erstattungspflichtiger ist der Vorhabenträger.

§ 6

Maßstab der Kostenerstattung

Maßstab für die Kostenerstattung ist der auszugleichende Rückhalteraum (m³). Der auszugleichende Rückhalteraum berechnet sich nach Maßgabe des § 3 Abs. 1b. Der in Anspruch genommene auszugleichende Rückhalteraum wird mit dem von der Stadt kalkulierten Kostensatz (€/m³) veranlagt.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit der Erteilung einer Genehmigung nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG, soweit mit dieser Rückhalteraum aus dem Hochwasserschutzregister in Anspruch genommen wird. Die Gemeinde setzt den Kostenerstattungsbetrag durch Bescheid gegenüber dem Erstattungspflichtigen fest.
- (2) Der Kostenerstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Führen eines Hochwasserschutzregisters vom 29.09.2016 außer Kraft.
Ausgefertigt:

Weinstadt, den 30.01.2020
Michael Scharmann
Oberbürgermeister

**9. Zustimmung zur Annahme von Spenden nach
§ 78 Absatz 4 Gemeindeordnung**

BU Nr. 019/2020

Die Stadträte Ernst und Jens Häcker erklären sich für Befangen und nehmen im Zuhörerbereich Platz.

Ohne Aussprache beschließt der Gemeinderat anschließend einstimmig:

Der Annahme der Spenden wird zugestimmt.

Anschließend kehren die Stadträte Ernst und Jens Häcker an den Ratstisch zurück.

10. Berichte, Bekanntgaben und Verschiedenes
**10.1. Kritik an der Berichterstattung der
Waiblinger Kreiszeitung**

Stadtrat Ernst Häcker kritisiert die Art und Weise der Berichterstattung der Waiblinger Kreiszeitung beispielsweise über den Abschluss der Gartenschau. Außerdem kritisiert er fehlende Artikel über den Haushalt im Gegensatz zu sich wiederholenden Artikeln zur Bahnunterführung Beutelsbach. Stadtrat Dr. Siglinger schließt sich der Kritik an fehlender Berichterstattung zur Verabschiedung des Haushalts an.

ZUR BEURKUNDUNG

Weinstadt, den

Vorsitzender

Weinstadt, den

Gremiumsmitglied

Weinstadt, den

Gremiumsmitglied

Weinstadt, den

Schriftführer